



Liebe Studierende,

die Ausnahmeregelungen für die Fristen zur Erbringung des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse in den Bachelor- und Masterstudiengängen im Fachbereich Wirtschaft werden für die Zeit bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 (28. Februar 2022) wie folgt ausgeweitet:

AUSNAHMEREGLUNG

In Abweichung von § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) und § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) sind die Nachweise ausreichender Englischkenntnisse innerhalb der folgenden Fristen zu erbringen:

1. Der Nachweis der nach § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) bzw. § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) geforderten Englischkenntnisse muss bis zum Ablauf des Semesters (Sommersemester bis 31. August, Wintersemester bis 28. Februar) erbracht werden, für das bzw. dessen Studien- und Prüfungsleistungen er vorgelegt werden muss.
2. Studien- und Prüfungsleistungen, welche die Vorlage des Nachweises der geforderten Englischkenntnisse voraussetzen, können vorher erbracht werden, werden aber erst nach rechtzeitiger Vorlage des Nachweises der geforderten Englischkenntnisse angerechnet.
3. Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 (28. Februar 2022).

HINWEIS FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

Bis zum Beginn der Anmeldephase der Prüfungen in Vollzeit oder Teilzeit für Ihr 3. Fachsemesters, muss der Englisch-Nachweis erbracht worden sein, damit Sie sich eigenständig für Ihre Prüfungen des 3. Fachsemesters und höher anmelden können. Die Fristen der Anmeldephasen entnehmen Sie dem Kalender vom Fachbereich Wirtschaft.

Sollten Sie im 3. Fachsemester oder höher sein und bis vor dem Beginn der Anmeldephase Ihrer Prüfungen des 3. Fachsemesters und höher noch keinen Englisch-Nachweis erbracht haben, dann gilt die o.g. Regelung sowie die folgenden Ausführungen. Sofern Sie den Englisch-Nachweis nicht gemäß § 21 Abs. 7 APO erbringen können, stellen Sie bitte für die Anmeldung der Leistungen des 3. Fachsemester und höher im Bachelor Studiengang einen Antrag via Email an das Prüfungsmanagement: pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de.

Bitte verwenden Sie hierzu folgenden Textentwurf bei der Antragsstellung:

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Studiengang

Hiermit beantrage ich, aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses (Information Nr. 2021/4 des Prüfungsausschusses und Prüfungsmanagements – Ausnahmeregelung zum Englisch-Nachweis im Bachelor und Master bis zum Ablauf des WiSe 2021/2022 – Stand: 08.02.2021), die vorläufige Zulassung zu folgenden Prüfungen:



Veranstaltungs- /Prüfungsnr.	Fach	Lehrende	Semestergruppe (A, B oder I, II etc.)
Bspw. 021-2302	Investition & Finanzierung	Prof. Dr. Nachname	IV

HINWEIS VON DER FACHGRUPPE SPRACHEN

Informationen zu neuen Terminen für Englischprüfungen werden über die Hochschule Mainz Homepage unter Sprachprüfungen und Aktuelles bekannt gegeben.

Anmeldungen zum OOPT erfolgen wie immer über den Link unter Sprachprüfungen, oder <https://www.hs-mainz.de/studium/services/fachbereichsuebergreifend/sprachenzentrum/sprachpruefungen/>

Sobald Sie einen OOPT absolviert haben, wird das Ergebnis direkt an das Prüfungsmanagement weitergegeben. Sollten Sie andere von uns anerkannte Sprachprüfungen in der Zwischenzeit abgelegt haben, geben Sie das Ergebnis selber dem Studierendenbüro. Alle Informationen zu Sprachtests finden Sie unter o.g. Link.

Für Fragen zur Vorbereitung auf die Sprachprüfungen wenden Sie sich an Ihre Dozentin/ an Ihren Dozenten.

Weitere Möglichkeiten für einen Nachweis der geforderten Englischkenntnisse, wie TOEFL und TOEIC, sind in § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) bzw. § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) aufgeführt.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft